

Satzung

der Gemeinde Neukirchen

über die Ehrung von Persönlichkeiten und die Eintragung in das Goldene Buch

vom 05.05.2008

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S 159) zuletzt geändert am 01. Juni 2006 (GVBl. S. 151) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen in seiner Sitzung am 30. April 2008 folgendende Satzung beschlossen:

§ 1

Eintragung in das Goldene Buch

- (1) Mit der Eintragung in das Goldene Buch der Gemeinde Neukirchen werden Personen geehrt, die durch außergewöhnliche Leistungen das Wohl der Einwohner in herausragendem Maße gefördert oder die Entwicklung der Gemeinde entscheidend beeinflusst haben.
- (3) Die Entscheidung über die Eintragung in das Goldene Buch wird durch den Gemeinderat mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung getroffen.
- (4) Die Eintragung in das Goldene Buch und die damit verbundene Würdigung erfolgt in der Regel immer in der ersten öffentlichen Gemeinderatsitzung eines Kalenderjahres.
- (5) In einem Kalenderjahr sollen maximal 2 Personen durch Eintragung in das Goldene Buch der Gemeinde Neukirchen geehrt werden. Damit erhält die Ehrung einen besonderen Wert. Ein Rechtsanspruch auf Eintragung besteht nicht.
- (6) In das Goldene Buch werden in der Regel nur Personen eingetragen, die innerhalb der Gemeinde Neukirchen wohnhaft sind.
In besonderen Ausnahmefällen können auch Personen eingetragen werden, die außerhalb von Neukirchen wohnen, wenn deren Verdienste dies rechtfertigen.

§ 2

Vorschlagsverfahren

- (1) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen zur Eintragung in das Goldene Buch der Gemeinde Neukirchen sind:
 - der Bürgermeister
 - die Gemeinderäte
 - jeder Bürger der Gemeinde Neukirchen

- (2) Die Vorschläge sind bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich an den Bürgermeister einzureichen. Die Vorschläge müssen eine ausführliche Begründung sowie Ausführungen über die Verdienste und das Wirken des Vorgeschlagenen enthalten.

§ 3

Aberkennung/Streichung

Wegen unwürdigem Verhalten kann einer Person die Ehrung aberkannt werden.

Mit dieser Aberkennung ist die Streichung aus dem Goldenen Buch der Gemeinde Neukirchen verbunden.

Für die Aberkennung/Streichung ist ein Beschluss des Gemeinderates mit absoluter Mehrheit erforderlich.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen, den 05.05.2008

Stefan Lori
Bürgermeister